

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 16. Juli 1850.

Namens der Kommission,  
Der Berichterstatter:  
**Blumer**, Ständerath.

## **Decret der Bundesversammlung.**

(Vom 19. Juli 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung  
nach Einsicht der Verfassung des Kantons Unterwalden  
ob dem Wald, vom 28. April 1850, und des darauf  
bezüglichen Berichtes des Bundesrathes,  
in Erwägung:

1. Daß diese Verfassung vom Volke angenommen  
worden ist und revidirt werden kann, wenn die absolute  
Mehrheit der Bürger es verlangt;

2. Daß sie nichts enthält, was den Vorschriften der  
Bundesverfassung zuwiderläuft, indem namentlich der  
im Artikel 21 der erstern gewährleistete Fortbestand der  
Klöster nicht anders als unter Vorbehalt der in den  
Artikeln 44 und 46 der letztern dem Bunde eingeräumten  
Rechte, und so lange die oberste souveräne Behörde  
von Unterwalden ob dem Wald die Klöster beibehalten  
wissen will, verstanden werden kann;

beschließt:

1. Der Verfassung des Kantons Unterwalden ob  
dem Wald, vom 28. April 1850, wird hiemit die eid-  
genössische Gewährleistung ertheilt;

2. Der Artikel 2 der gedachten Verfassung kann nicht Gegenstand eidgenössischer Garantie sein.

3. Der Bundesrath wird mit der Vollziehung beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 17. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,  
(Folgen die Unterschriften.)

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 19. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,  
(Folgen die Unterschriften.)

---

## **Dekret der Bundesversammlung. (Vom 19. Juli 1850.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.07.1850
Date	
Data	
Seite	339-340
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.